

Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Erziehungswissenschaftlich-
Empirische Bildungsforschung an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Universität Erlangen-Nürnberg
- FPOEE-BF -
Vom 9. November 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium,	1
Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen	2
§ 4 Anrechnung von Modulen aus dem Lehramtsstudium	2
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	3
Anlage: Exemplarischer Studienverlaufsplan Masterstudiengang Erziehungswissenschaftlich – Empirische Bildungsforschung	4

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten Masterstudiengang Erziehungswissenschaftlich–Empirische Bildungsforschung mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – ABMStPO/Phil.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium,
Nachweise und Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss ist der Abschluss eines erziehungswissenschaftlichen Studiums bzw. eines Lehramtsstudiengangs. ²Dieser fachspezifische Abschluss soll einem Gesamtumfang von mindestens 180 ECTS-Punkten entsprechen. ³Als fachverwandte oder gleichwertige Abschlüsse im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 ABMStPO/Phil werden insbesondere Bachelorabschlüsse mit einem Anteil von mindestens 30 ECTS-Punkte aus dem erziehungswissenschaftlichen Bereich anerkannt.

(2) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des fachspezifischen oder fachverwandten Abschlusses bzw. im Falle des § 34 Abs. 4 ABMStPO/Phil einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 findet ein Auswahlgespräch statt. ²Für Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1, Halbsatz 1 mit einem Durchschnitt von 3,01 bis 3,50 und dem Nachweis eines mindestens drei monatigem Praktikums im Bereich der Erziehungswissenschaft oder Bildungsforschung mit forschungsbezogener, wissenschaftlicher Tätigkeit findet ebenfalls ein Auswahlgespräch statt. ³Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung versehenen Ablehnungsbescheid. ⁴Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin und der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse in den Grundlagen der Erziehungswissenschaft besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ⁵In dem mündlichen Auswahlgespräch wird die inhaltliche und wissenschaftliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zum Masterstudium anhand folgender gleichrangiger Kriterien beurteilt:

1. Sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen der Erziehungswissenschaft
2. Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten und Kenntnisse elementarer Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung
3. Kenntnis der einschlägigen erziehungswissenschaftlichen Literatur
4. Positive Prognose insbesondere aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf.

⁶Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 2 Satz 2 werden in dem mündlichen Auswahlgespräch zusätzlich anhand ihres Praktikums als weiterem gleichrangigem Kriterium beurteilt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 2 Satz 2 müssen mit den Bewerbungsunterlagen folgende weitere Unterlagen gemäß Anlage 1 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 ABMStPO/Phil einreichen:

- Nachweis eines mindestens drei monatigen Praktikums im Bereich der Erziehungswissenschaft oder Bildungsforschung mit forschungsbezogener, wissenschaftlicher Tätigkeit.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaftlich - Empirische Bildungsforschung sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen bestimmen sich nach der Anlage.

§ 4 Anrechnung von Modulen aus dem Lehramtsstudium

Von den über die 180 ECTS-Punkte eines bacheloräquivalenten Anteils hinaus erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen aus einem Lehramtsstudiengang können auf Antrag insbesondere folgende Module und äquivalente Module mit den gleichen Kompetenzen angerechnet werden:

- Psychologie:
 - Basismodul: Lernprozesse gestalten: theoretische und methodische Grundlagen
 - Vertiefungsmodul Lernermerkmale: Entwicklung, soziale Einflüsse, individuelle Unterschiede und Lern- und Verhaltensstörungen, Lernprozesse und Lernermerkmale und ihre Erfassung: Vertiefung I und II, Schulische Lern- und Veränderungsprozesse: Erfassen, verstehen, beeinflussen

- Allgemeine Pädagogik I und II:
 - Modul I: Geschichte der Pädagogik, Theorien der Erziehung, Werterziehung, Medienerziehung, Bildungstheorien
 - Modul II: Pädagogische Anthropologie und / oder Sozialisationstheorien, Vertiefung ausgewählter Schwerpunkte
- Schulpädagogik:
 - Modul Schulpädagogik: Schulpädagogik, Planung von Lehr-Lernprozessen, Vertiefung schulpädagogischer Fragestellungen

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Anlage: Exemplarischer Studienverlaufsplan Masterstudiengang Erziehungswissenschaftlich – Empirische Bildungsforschung

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				CPs	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	Art und Umfang der Prüfungleistungen
		V	Ü	P	S		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
Modul 1: Erziehungswissenschaftliche Grundlagen	Vorlesung	2				10	4			mündliche Prüfung 15 bis 30 min. bzw. Klausur 90 bis 120 min.	
	Seminar				2		4				
	Mentorat		1				2				
Modul 2: Erziehungswissenschaftliche Vertiefung	Seminar				2	10	8			Seminararbeit, ca. 20-40 Seiten	
	Mentorat		2				2				
Modul 3: Methoden der Empirischen Bildungsforschung – Grundlagen	Vorlesung	2				10	4			mündliche Prüfung 15 bis 30 min. bzw. Klausur 90 bis 120 min.	
	Seminar				2		4				
	Mentorat		1				2				
Modul 4: Methoden der Empirischen Bildungsforschung – Vertiefung	Seminar				2	10	8			Seminararbeit, ca. 20-40 Seiten	
	Mentorat		2				2				
Modul 5: Fortgeschrittene empirische Methoden der Bildungsforschung und ihre Ergebnisse	Seminar 1				2	10	4			mündliche Prüfung 15 bis 30 min. bzw. Klausur 90 bis 120 min.	
	Seminar 2				2		4				
	Mentorat		1				2				
Modul 6: Profilgrundlagen (Wahlpflicht)	Vorlesung	2				10	4			mündliche Prüfung 15 bis 30 min. bzw. Klausur 90 bis 120 min.	
	Seminar				2		4				
	Mentorat		1				2				
Modul 7: Profilvertiefung (Wahlpflicht)	Seminar				2	10			8	Seminararbeit, ca. 20-40 Seiten	
	Mentorat		2						2		
Modul 8: Projektgrundlagen	Seminar 1				2	10			4	mündliche Prüfung 15 bis 30 min. bzw. Klausur 90 bis 120 min.	
	Seminar 2				2				4		
	Projekt		1						2		
Modul 9: Projektdurchführung	Seminar				2	10			2	Portfolioprfung (Projektbericht ca. 20-40 Seiten, Präsentation sowie Disputation des Projektberichts von insgesamt ca. 40-60 min)	
	Projekt		1						8		
Modul 10: Masterarbeit						30			30	Masterarbeit ca. 120 Seiten	
		6	12	0	22		30	30	30	30	
		Summe SWS:				40	Summe ECTS:				120

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 31. Oktober 2012 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 9. November 2012.

Erlangen, den 9. November 2012

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 9. November 2012 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. November 2012 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 9. November 2012.